



II-13477 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

GZ. 70 0502/60-Pr.2/94

27. April 1994
A-1031 WIEN, DEN
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

61251AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1994-04-29
zu 6197/J

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Marianne Hagenhofer und Genossen haben am 3. 3. 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 6197/J betreffend Stellungnahmen des Bundes-Abfallwirtschaftsverbandes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Anerkennen Sie diese Angaben des Umweltbundesamtes als richtungsweisende Vorgabe?
2. Wenn nein - Begründung?
3. Gibt es neben den Entsorgungsbetrieben Simmering in Österreich weitere Verbrennungsanlagen, die den Angaben des Umweltbundesamtes entgegenstehen?
4. Wenn ja, wo?
5. Welche Anlagen sind dies?

- 2 -

ad 1 und 2

Zur Verwirklichung der im Abfallwirtschaftsgesetz definierten Ziele und Grundsätze der österreichischen Abfallwirtschaft hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie spätestens innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan zu erlassen sowie diesen alle drei Jahre fortzuschreiben.

Gem. § 5 Abs. 2 AWG hat der Bundes-Abfallwirtschaftsplan mindestens zu umfassen:

1. eine Bestandsaufnahme der Situation der Abfallwirtschaft;
2. aus § 1 AWG abgeleitete konkrete Vorgaben
 - a) zur Reduktion der Mengen und Schadstofffrachten der Abfälle,
 - b) zur umweltgerechten und volkswirtschaftlich sinnvollen Verwertung von Abfällen,
 - c) zur Entsorgung der nicht vermeidbaren oder verwertbaren Abfälle;
3. die zur Erreichung dieser Vorgaben geplanten Maßnahmen des Bundes;
4. die regionale Verteilung der im Bundesgebiet erforderlichen Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des AWG wird zu § 5 zum Ausdruck gebracht, daß ein derartiger Plan von seiner rechtlichen Struktur her betrachtet Vergleichbarkeiten mit der Raumplanung aufweist.

Die heutigen Entwicklungen zur Realisierung der Planvorgaben decken sich mit dem Grundgedanken des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 1992.

- 3 -

Das Umweltbundesamt hat im Bundes-Abfallwirtschaftsplan die Errichtung von mindestens zwei weiteren Verbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte empfohlen:

- die Bildung eines Abfallverbundes im Osten Österreichs und die Willenserklärung der drei Bundesländer Kärnten, Salzburg und Steiermark, die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemeinsam zu lösen,
- den Anfallort der Abfälle,
- die Länge der Transportwege,
- die Entsorgungssicherheit,
- die Gewährleistung einer gleichmäßigen Beschickung in bezug auf die Masse und die Beschaffenheit der zu behandelnden Abfälle.

Als Standorträume für die zusätzlich notwendigen Anlagen werden im Bundes-Abfallwirtschaftsplan auf Grundlage der oben genannten Kriterien die Steiermark und der Zentralraum Linz angegeben. Dies schließt aber nicht aus, daß statt der nicht realisierten Anlage in Linz eine Anlage an einem anderen Standort in Oberösterreich geplant wird.

ad 3 bis 5

Obwohl dies aus der Fragestellung nicht klar hervorgeht, nehme ich an, daß hiermit die derzeit vorhandenen thermischen Behandlungs- und Verwertungskapazitäten für gefährliche Abfälle in Österreich gemeint sind.

Die Entwicklungen zur Realisierung der zusätzlich notwendigen Verbrennungsanlagen decken sich mit den Vorgaben im Bundes-Abfallwirtschaftsplan und sind zur Vermeidung von Exporten und zur Sicherung der Entsorgung in Österreich zu unterstützen.

- 4 -

Neben den in Betrieb stehenden Entsorgungsbetrieben Simmering ist in den letzten Monaten ein Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer thermischen Behandlungsanlage in Ranshofen (Oberösterreich) eingeleitet worden. Im Laufe dieses Jahres ist auch mit einem Bewilligungsantrag für die Errichtung einer weiteren thermischen Behandlungsanlage in Trieben (Steiermark) zu rechnen.

Maria Faust-Kakal